

Antrag Nr. 18-O-13-0003

CDU

Betreff:

Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 17-V-82-0008 [CDU]

Antragstext:

Antrag der CDU-Fraktion

Der Magistrat wird gebeten, bei der Aktualisierung und der Überarbeitung der Ortssatzung für Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden unter Einbeziehung der beteiligten Verbände, wie dem Wiesbadener Schaustellerverband, dem Wiesbadener Einzelhandelsverband, der Werbegemeinschaft e.V., und Vertreter der Kirche. Folgende Punkte in der Neufassung abzuändern.

§ 7, Absatz 4, neu aufgenommen zur Schaffung von mehr Flexibilität der Marktleitung

Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände, z.B. Bauarbeiten, dies rechtfertigen.

Soll wie folgt ergänzt werden.

Eine Platzverlegung **bis 24 Stunden vor** Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände, z.B. Bauarbeiten, dies rechtfertigen.

§ 11, Absatz 4, Neufassung Ergänzung zum Auskunftsrecht und Warenprüfung

Den mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden sind auf Verlangen alle marktbetrieblichen notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren. Die Standinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Soll wie folgt ergänzt werden.

Den mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeitern der Landeshauptstadt Wiesbaden sind auf Verlangen alle marktbetrieblichen notwendigen Auskünfte zu erteilen. Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte **sind den Mitarbeitern der zuständigen amtlichen Stellen** zu gewähren. Die Standinhaber haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Begründung:

Zu § 7, Absatz 4,

Den Marktbeschickern muss ein zeitliches Fenster eingeräumt werden, um auf die geänderte Platzwahl organisatorisch zu reagieren.

zu §11, Absatz 4

Bei dem Betreten von Verkaufseinrichtungen sind abhängig vom Warenangebot technische und oder auch hygienische Grundlagen zu beachten. Dies soll nur von geschulten, zuständigen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

Wiesbaden, 15.01.2018